

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Projektinhaber ArGe Jencad.de
Lutherstraße 152
07743 Jena

- im Folgenden Projektinhaber genannt

und

- im Folgenden Entwicklungspartner genannt -

gemeinsam „Parteien“ genannt

Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit Gesprächen in Bezug auf das

Projekt _____

sowie damit verbundenen Maßnahmen werden die Parteien einander vertrauliche Informationen zur Verfügung stellen.

Zur Regelung der Rechte und Pflichten, die durch die Annahme und Aufbewahrung der vertraulichen und die als nicht vertraulich gekennzeichneten Informationen entstehen, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Projektinhaber beabsichtigt zu dem unter Vorbemerkungen genannten Zweck, dem Entwicklungspartner vertrauliche Informationen und Daten im Hinblick auf das Projekt auf verschiedenen Wegen (E-Mail, Datenträger, Cloud etc.) zukommen zu lassen.

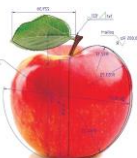
§ 2 Geheimhaltungsverpflichtung

(1) Der Entwicklungspartner verpflichtet sich hiermit, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen dieser Vereinbarung erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem unter Vorbemerkungen beschriebenen Projekt zu verwenden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht.

(2) Der Entwicklungspartner verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen ausschließlich im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit der in der Vorbemerkung genannten Art zu nutzen. Der Entwicklungspartner verpflichtet sich ferner, die ihm überlassenen Informationen und Unterlagen nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken zu verwerten und auch nicht an Dritte weiterzugeben oder öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Geheimhaltungsumfang und betroffener Personenkreis

(1) Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auf alle Informationen, die der



Entwicklungspartner oder einer seiner Angestellten im Zusammenhang mit dem beschriebenen Projekt erlangt hat oder erlangen wird, insbesondere auf

- Know-how sowie Ergebnisse, die im Rahmen dieses Projektes erzielt oder verwendet werden,
- die Beschreibung des Projektes,
- die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung des Projektes,
- andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die der Partner im Rahmen des Projektes über den Know-how-Inhaber erlangt.

(2) Sämtliche Verpflichtungen auf der Grundlage dieser Vertraulichkeitsvereinbarung werden weder durch die ergebnislose Beendigung der Verhandlungen noch durch die Rückgabe bzw. Vernichtung schriftlicher Informationen und Unterlagen berührt.

(3) Alle Zeichnungen, Pläne, Tools, Dokumente, jedes andere Material und jede Information, die Projektinhaber dem Entwicklungspartner übergibt, verbleiben im Eigentum der Projektinhaber.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Entwicklungspartners, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Entwicklungspartner verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

§ 4 Zeitraum

(1) Die seitens Projektinhaber übermittelten Daten sind nach Entscheidung über die Einsetzbarkeit vom Entwicklungspartner an Projektinhaber vollständig und unverändert zurückzugeben.

Gleichzeitig ist Projektinhaber nachzuweisen, dass ggf. zwischenzeitlich in irgendeiner Weise bei oder vom Entwicklungspartner gespeicherte Daten und Informationen vollständig wieder gelöscht worden sind.

(2) Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bleiben über die Beendigung des in § 1 beschriebenen Projektes hinaus bestehen.

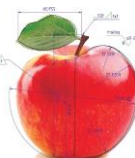
3) Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht bzw. nicht mehr, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

- allgemein bekannt sind bzw. geworden sind oder
- ohne Verschulden des Entwicklungspartners allgemein bekannt werden oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden.

§ 5 Vertragsstrafe und Schadensersatz

Dem Entwicklungspartner ist bekannt, dass

- die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach den §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe geahndet werden kann, und
- derjenige, der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus



entstehenden Schadens nach § 19 UWG verpflichtet ist.

Für jeden einzelnen Fall der objektiven Verletzung der Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten – unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhanges – sowie im Falle der unvollständigen Rückgabe bzw. Vernichtung von Informationen, verpflichtet sich der Entwicklungspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v. EUR 60.000,00.

Diese Vertragsstrafe wird nicht auf etwaige Schadensersatzansprüche der Projektinhaber aus der Verletzung dieses Vertrages angerechnet.

Die weitere Erfüllung der Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten bleibt von der Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe ebenso unberührt.

§ 6 Gerichtsstand

Soweit zulässig vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung Jena.

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

§ 7 Sonstiges

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen geltendes oder künftig geltendes Recht verstoßen, so bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. In diesem Fall werden die Parteien die ungültige Bestimmung durch eine gesetzlich statthafte Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Jena, den 27.05.2014

Projektinhaber

Entwicklungspartner

Thorsten Loth

